

---

**Interpellation Yvonne Feri, Wettingen, vom 20. März 2007 betreffend Frauenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsheirat; Beantwortung**

---

Aarau, 20. Juni 2007

07.70

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

„Während der EM08 wird v.a. die Zwangsprostitution eine Realität sein. Schweizweit sind dazu Aktionen geplant. Was gedenkt der Kanton Aargau hier zu unternehmen?“

Die Planung der konkreten Massnahmen wird sich an den von Deutschland mit der WM 2006 gemachten Erfahrungen orientieren. Diese führten zum Ergebnis, dass die mit der WM 2006 erwarteten Probleme im Zusammenhang mit Zwangsprostitution nicht im befürchteten Ausmass eingetreten sind. Im Hinblick auf die EM08 wird aber eine verstärkte Sensibilisierung zum Thema Zwangsprostitution erfolgen. Zudem werden während der EM08 vermehrt Kontrollen in einschlägig bekannten Etablissements durchgeführt. Sämtliche sich aus der EM08 ergebenden Probleme sind im Grundauftrag der Polizei enthalten.

**Zur Frage 2**

„a) Ist der Regierungsrat bereit, Zahlen, Hintergrundinformationen und Profile der von Zwangsprostitution Betroffenen im Kanton Aargau zu erheben/ermitteln?“

Aufgrund der Auswertung der Kriminalstatistik von 2002 bis 2007 (Stichdatum 4. Mai 2007) ergibt sich folgendes Bild:

Art. 182 Strafgesetzbuch (StGB), Menschenhandel

Im erwähnten Zeitraum wurden vier Fälle registriert (2002: 2; 2003: 1; 2007: 1). Bei den Tätern handelte es sich um vier Ausländer und einen Schweizer, wobei in einem Fall zwei Täter

gemeinsam beteiligt waren. Da die Opfer bei bekannter Täterschaft nicht statistisch erfasst werden, können dazu keine Angaben gemacht werden.

Art. 183 StGB, Freiheitsberaubung und Entführung

Von den im genannten Zeitraum eingegangenen Anzeigen handelte es sich in einem Fall um Frauenhandel und Zwangsprostitution.

Art. 193 StGB, Ausnützung einer Notlage und Art. 199 StGB, unzulässige Ausübung der Prostitution

Es sind keine Fälle registriert, die in einem Zusammenhang mit Zwangsprostitution und Frauenhandel stehen.

Art. 195 StGB, Förderung der Prostitution

Seit 2002 wurden 32 Fälle registriert (2002: 12; 2003: 6; 2004: 5; 2005: 5; 2006: 3; 2007: 1). Als Täter sind 21 Schweizer und 20 Ausländer aktenkundig, wobei in verschiedenen Fällen mehrere Täter gemeinsam beteiligt waren. Daten zu den Opfern wurden nicht statistisch erfasst.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der aktenkundigen Fälle davon ausgegangen werden kann, dass im Kanton Aargau Zwangsprostitution kein gravierendes Problem darstellt, obwohl mit einer gewissen Anzahl Fälle zu rechnen ist, die in der Statistik nicht erscheinen. Zudem ist dem Regierungsrat bewusst, dass die Kriminalstatistik keine Angaben über die Opfer enthält. Nach Ansicht des Regierungsrats ist zurzeit aber kein Handlungsbedarf gegeben, um spezielle Profile der von Zwangsprostitution betroffenen Personen zu erheben.

„b) Ist der Regierungsrat bereit, Zahlen, Hintergrundinformationen und Profile der von Zwangsheirat Betroffenen im Kanton Aargau zu erheben/ermitteln?“

Es sind keine Fälle von Zwangsheirat aktenkundig. Auch hier ist mit einer gewissen Anzahl Fälle zu rechnen, die in der Statistik nicht erscheinen. Nach Ansicht des Regierungsrats ist zurzeit aber kein Handlungsbedarf gegeben, um spezielle Profile der von Zwangsheirat betroffenen Personen zu erheben.

### **Zur Frage 3**

„Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Zwangsprostituierte, welche Opfer von Frauenhandel wurden, ein provisorisches Aufenthaltsrecht einzuräumen? Andere Kantone bieten diese Möglichkeit.“

Einen Aufenthaltsstatus "provisorisches Aufenthaltsrecht" sehen weder das geltende Recht noch das neue Ausländergesetz vor, das voraussichtlich per 1. Januar 2008 in Kraft treten wird. Das geltende Ausländerrecht ermöglicht jedoch ausnahmsweise die Erteilung einer

Aufenthaltsbewilligung, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt oder staatspolitische Gründe dafür sprechen. Gemäss Weisungen des Bundes kann von dieser Bewilligungsmöglichkeit bei Bedarf auch bei Opfern des Menschenhandels Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Opfer die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nicht verweigern. Im konkreten Bewilligungsverfahren werden im Kanton Aargau unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes die individuelle Situation der betroffenen Personen entsprechend gewichtet. Insofern kann bei Opfern von Frauenhandel ein persönlicher schwerwiegender Härtefall vorliegen. Die konkrete Beurteilung erfolgt im Bewilligungsverfahren.

#### **Zur Frage 4**

- „a) Die betroffenen Frauen von Menschenhandel und Zwangsprostitution brauchen ein niederschwelliges Beratungsangebot. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Beratungsstelle finanziell zu unterstützen?“
- „b) Die betroffenen Frauen und Männer von Zwangsheirat brauchen ein niederschwelliges Beratungsangebot. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Beratungsstelle finanziell zu unterstützen?“

Seit 1996 führt der Kanton eine Beratungsstelle beim Migrationsamt, die unter anderem Cabaret-Tänzerinnen berät. Die Beratungsstelle klärt die Situation mit den Betroffenen zusammen ab und unterstützt sie in rechtlichen Belangen, ohne dabei eine Parteistellung einzunehmen. Bei Bedarf verweist sie die Ratsuchenden an Fachstellen, andere Beratungsstellen oder allenfalls an das zuständige Gericht.

Opfer von Zwangsprostitution, Menschenhandel und Zwangsheirat befinden sich in einer speziellen Zwangslage und halten sich illegal und wahrscheinlich nur kurze Zeit in der Schweiz auf. Bis anhin haben sich kaum Betroffene an die Beratungsstelle des Kantons gewandt.

#### **Zur Frage 5**

„Es gibt Sensibilisierungsmaterial aus allen erwähnten Bereichen. Insbesondere für Zwangsheirat gibt es Schulungsmaterial. Ist der Regierungsrat bereit, aktiv die Benutzung derselben zu fördern?“

Zum Schutz der Cabaret-Tänzerinnen werden sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Aargau konkrete Schutzmassnahmen vorgegeben. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird konsequent durchgesetzt und bei den einschlägig bekannten Etablissements regelmässig überprüft. Cabaret-Tänzerinnen erhalten zusammen mit der Erteilung der Arbeitsbewilligung ein Merkblatt, das sie über ihre Rechte und Pflichten aufklärt und sie auf die Beratungsstelle des Kantons hinweist. Das Merkblatt ist in den gängigen Sprachen vorhanden.

## **Zur Frage 6**

„Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit ist die beste Prävention. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu? Ist er bereit, Kampagnen in allen Bereichen zu unterstützen? Eine Kampagne notabene, ohne die Betroffenen selber zu brüskieren.“

Die Vernetzung der kantonalen Beratungsstelle mit anderen von dieser Problematik betroffenen Fachstellen trägt zu einem fachübergreifenden Austausch bei. Durch die Abgabe des in den Ausführungen zur Frage 5 erwähnten Merkblatts erfolgt eine spezifische und zielgruppenorientierte Aufklärung. Damit werden, wie die Erfahrungen des Fraueninformationszentrums Zürich zeigen, die von Zwangsprostitution und Frauenhandel betroffenen Personen am ehesten erreicht.

Eine Unterstützung von Kampagnen muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'461.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU